DIE TONKUNST IM HEILIGTUM

Die Erlasse Pius' X. und Pius' XI. über Liturgie und Kirchenmusik

> Von der Heiligen Ritenkongregation approbierte deutsche Übersetzung durch Mönche der Abtei Grüssau

> > 2. Auflage

VERLAG FRIEDRICH PUSTET REGENSBURG 1938



IMPRIMI POTEST

Abtei Grüssau, Sonntag Laetare, 27. März 1938.
† ALBERT SCHMITT, Abt

z

IMPRIMATUR

Ratisbonæ, die 14. Aprilis 1938

DR HOCHT Vic. Gen.

MOTU PROPRIO SR. HEILIGKEIT PAPST PIUS' X. UBER DIE KIRCHENMUSIK

INTER PASTORALIS OFFICII

Das Motuproprio Inter pastoralis officii vom 22. November 1903 wurde zuerst in italienischer Sprache veröffentlicht, doch ließ Papst Pius X. eine lateinische Übersetzung davon anfertigen, die als offiziell erklärt wurde. Sie weicht von der italienischen Ausgabe in nebensächlichen Punkten ab. Der lateinische Text steht neben dem italienischen in den Decreta authentica der Ritenkongregation, Band VI.

Pius PP. X.

Die Sorgen des Hirtenamtes sind Uns auferlegt, nicht allein, weil Wir diesen höchsten Lehrstuhl innehaben, den Wir, wenn auch unwürdig, nach dem unerforschlichen Ratschluß der göttlichen Vorsehung einnehmen, sondern auch, weil Uns jede einzelne Kirche anvertraut ist. Die vornehmste unter diesen Sorgen ist aber zweifellos die, daß Wir die Würde des Gotteshauses zu wahren und zu fördern haben. Dort werden ja die erhabenen Geheimnisse der Religion gefeiert, dort muß das christliche Volk die Gnadenmittel der Sakramente gebrauchen, dem heiligen Opfer des Altares beiwohnen, dem erhabenen Sakrament der Eucharistie seine Verehrung darbringen und beim öffentlichen, feierlichen, liturgischen Gottesdienst am gemeinsamen Gebet der Kirche teilnehmen. Nichts darf also im Heiligtum geschehen, was die Frömmigkeit und Andacht

der Gläubigen ablenken oder auch nur beeinträchtigen könnte, nichts vor allem, was die Würde und Heiligkeit der heiligen Riten störte und so für das Haus des Gebetes und die Maiestät Gottes ungeziemend wäre.

Wir berühren im folgenden nicht alle Mißbräuche, die hier in Betracht kommen. Unser Augenmerk richtet sich heute auf einen, der sich mit am häufigsten findet und zu ienen gehört, die am schwersten auszurotten sind. Es ist ein Mißstand, den man bisweilen sogar dort beklagen muß, wo alles andere das höchste Lob verdient: Die Schönheit und Pracht des Gotteshauses, der Glanz und die genaue Einhaltung der Zeremonien, die Menge der Geistlichen, das würdige Benehmen und die Frömmigkeit der Altardiener. Wir meinen den üblen Zustand des Gesanges und der Kirchenmusik. Es ist Tatsache, daß auf diesem Gebiet der menschliche Wille dazu neigt, leichterdings vom rechten Weg abzuweichen. Die Gründe dafür sind verschieden: Einmal das schwankende und veränderliche Wesen dieser Kunst selbst: sodann der Wechsel des Urteils und Geschmackes im Laufe der Jahrhunderte; der unheilvolle Einfluß, den die weltliche Kunst und die Bühnenkunst auf die Kirchenkunst ausübt; das Ergötzen, das die Musik unmittelbar hervorruft und das sich nur schwer in den gehörigen Schranken hält; schließlich die Vorurteile, die sich bei diesem Gegenstand leicht einschleichen und dann auch bei verständigen und frommen Menschen mit Zähigkeit sich einwurzeln. Und doch wurde die rechte Richtschnur in diesen Dingen von dem leitenden Gedanken gegeben, der die Kunst zum Dienste des Kultes heranzog. Diese Richtschnur wurde deutlich genug klargelegt durch kirchliche Gesetze, durch Erlasse der allgemeinen und der Provinzial-Konzilien sowie durch öftere Bestimmungen der heiligen Kongregationen und der vor Uns regierenden Päpste.

Wohl ist Unser Herz von hoher Freude erfüllt über das Gute und zwar nicht wenige Gute, das in den letzten Jahrhunderten auch in Unserer erhabenen Stadt Rom und in einer Anzahl von Kirchen Unseres Vaterlandes geschaffen worden ist; vornehmlich aber über das, was einige Völker mit Weisheit geschaffen haben, indem hervorragende Männer, vom Eifer für den Gottesdienst beseelt, mit Billigung des Apostolischen Stuhles und unter Leitung der Bischöfe sich

zu blühenden Vereinen zusammengeschlossen und die Kirchenmusik fast in allen Kirchen und Kapellen in würdigster Weise gerettet haben. Doch finden sich solche Fortschritte keineswegs überall. Daher gehen Wir, gestützt auf Unsere eigene Erfahrung, auf die sehr zahlreichen Klagen ein, die von allen Seiten Uns vorgetragen wurden in der kurzen Zeit, seit es dem Herrn gefallen hat, Unsere geringe Person zum höchsten Gipfel des römischen Pontifikates zu erheben. Wir können nicht länger zuwarten, erachten es vielmehr als eine Unserer ersten Pflichten, dem entgegenzutreten und das zu verurteilen, was bei den Riten des Kultes und den gottesdienstlichen Verrichtungen von der geraden Richtschnur abweicht. Denn es ist Uns innerste Herzenssache, daß der wahrhaft christliche Geist überall in allen Gläubigen wieder aufblühe und unvermindert erhalten bleibe. Daher müssen Wir vor allem für die Heiligkeit und Würde des Gotteshauses sorgen. Denn dort versammeln sich die Gläubigen, um diesen Geist aus der ersten und unentbehrlichen Quelle zu schöpfen, nämlich aus der aktiven Teilnahme an den hochheiligen Mysterien und dem öffentlichen, feierlichen Gebet der Kirche. Vergeblich aber wäre Unsere Hoffnung, daß Gott zur Erreichung dieses Zieles seinen Segen reichlich über uns ergieße, wenn unser Gottesdienst, anstatt mit lieblichem Wohlgeruch emporzusteigen, im Gegenteil dem Herrn die Geißel in die Hand drückte, mit der einst unser göttlicher Erlöser die unwürdigen Tempelschänder verjagt hat.

Damit also in Zukunft niemand Unkenntnis seiner Pflicht vorschütze und damit jeder Zweifel bezüglich einiger einschlägiger Verordnungen behoben werde, haben Wir es für zweckmäßig erachtet, in Kürze die Grundsätze darzulegen, die für die Kirchenmusik bei den gottesdienstlichen Handlungen Geltung haben, und zugleich, wie in einer Übersicht, die hauptsächlichsten kirchlichen Verordnungen gegen die häufigsten Mißbräuche zusammenzustellen. Daher haben Wir aus eigenem Entschluß und nach reiflicher Überlegung diesen Erlaß herausgegeben. Wir verleihen ihm, gleichsam als einem "Gesetzbuch der Kirchenmusik", aus der Fülle Unserer apostolischen Vollmacht Gesetzeskraft und gebieten allen durch dieses Handschreiben seine ge-

wissenhafteste Befolgung.

Anweisung über die Kirchenmusik

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil der feierlichen Liturgie. Daher nimmt sie an dem allgemeinen Zweck derselben teil, der da ist die Ehre Gottes und die Heiligung und Erbauung der Gläubigen. Sie dient dazu, die Zierde und den Glanz der heiligen Riten zu erhöhen. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, mit geeigneten Melodien den liturgischen Text, der ans Ohr der Gläubigen dringt, auszuschmücken. Deshalb ergeht an sie die besondere Forderung, eben diesem Text eine größere Kraft zu verleihen, damit die Gläubigen dadurch leichter zur Frömmigkeit angeregt werden und ihr Herz besser auf die Erlangung der Gnadenfrüchte vorbereiten, die ihnen durch die Feier der göttlichen Geheimnisse zuteil werden.

 Die Kirchenmusik muß also die besonderen Eigenschaften der Liturgie besitzen, vor allem die Heiligkeit und Güte der Form; daraus erwächst von selbst ein

weiteres Merkmal, die Allgemeinheit.

Die Kirchenmusik muß heilig sein; daher muß alles Weltliche nicht allein von ihr selbst, sondern auch von der

Art ihres Vortrages ferngehalten werden.

Sie muß ferner den Charakter wahrer Kunst besitzen, sonst vermag sie nicht jenen Einfluß auf die Zuhörer auszuüben, den sich die Kirche verspricht, wenn sie die Ton-

kunst in die Liturgie aufnimmt.

Sie soll auch allgemein sein, d. h. die einzelnen Völker dürfen wohl in den kirchlichen Weisen gewisse Formen anwenden, die gleichsam die Eigentümlichkeit ihrer Musik bilden; diese Formen müssen aber dem allgemeinen Charakter der Kirchenmusik derart untergeordnet sein, daß kein Angehöriger eines anderen Volkes beim Anhören derselben einen unangenehmen Eindruck empfängt.

II. Die Arten der Kirchenmusik

3. Diese Eigenschaften finden sich im höchsten Grade bei den Gregorianischen Sangesweisen. Daher ist dieser Gesang der Gesang der römischen Kirche. Ihn allein hat sie von den Vätern des Altertums überkommen, ihn hat sie mit größter Sorgfalt viele Jahrhunderte hindurch in den liturgischen Büchern behütet. Sie bietet ihn als den ihrigen unmittelbar den Gläubigen dar, sie schreibt ihn allein in einigen Teilen der Liturgie vor. Neueste Forschungen haben diesen Gesang in seiner früheren Unversehrtheit und Reinheit so glücklich wiederhergestellt.

Aus diesen Gründen galt der Gregorianische Choral so sehr als höchstes Ideal der Kirchenmusik, daß man mit Recht das allgemeine Gesetz aufstellen kann: Eine Kirchenkomposition ist um so mehr kirchlich und liturgisch, je mehr sie sich in ihrer Anlage, ihrem Geist und ihrer Stimmung dem Gregorianischen Gesang nähert; umgekehrt ist sie um so weniger des Gotteshauses würdig, als sie sich von diesem Vorbilde entfernt.

Der altüberlieserte Gregorianische Choral soll daher in reichem Ausmaß bei den gottesdienstlichen Funktionen wieder verwendet werden. Alle mögen davon überzeugt sein, daß der Gottesdienst nicht an Glanz verliert, auch wenn er nur von dieser Musikart begleitet ist.

Namentlich sorge man dafür, daß der Gregorianische Gesang beim Volke wieder eingeführt werde, damit die Gläubigen an der Feier des Gotteslobes und der heiligen Geheimnisse wieder tätigeren Anteil nehmen, so wie es früher der Fall war.

4. Die obenerwähnten Eigenschaften besitzt in hohem Grade auch die sogenannte klassische Polyphonie, besonders die der römischen Schule, die im 16. Iahrhundert durch Pierluigi Palestrina zu ihrer höchsten Vollendung geführt wurde und auch später noch Werke von hervorragendem liturgischem und musikalischem Wert hervorgebracht hat. Die klassische Polyphonie berührt sich nahe mit dem Gregorianischen Choral, diesem einzigartigen Vorbilde aller Kirchenmusik. Deshalb wurde sie für würdig befunden, zusammen mit dem Gregorianischen Choral bei den höchsten kirchlichen Feierlichkeiten, wie es die papstlichen Gottesdienste sind, zur Verwendung zu gelangen. Daher soll auch sie in weitem Umfange beim Gottesdienst wieder eingeführt werden, besonders in den hervorragenden Basiliken, in den Kathedralen, in Seminarien und anderen kirchlichen Instituten, wo es an den erforderlichen Kräften und Mitteln nicht mangelt.

5. Die Kirche hat allezeit den Fortschritt der Künste gefördert und begünstigt. Sie läßt zum Dienste der Religion alles zu, was der menschliche Geist im Laufe der Jahrhunderte an Gutem und Schönem hervorgebracht hat, freilich unter Wahrung der liturgischen Gesetze. Deshalb findet auch die moderne Musik die Billigung der Kirche, da auch sie Werke voll Feinheit, gutem Geschmack und Würde aufzuweisen vermag, die der kirchlichen Handlungen keineswegs unwürdig sind.

Nun ist aber die neuere Musik in der Hauptsache im Dienste weltlicher Zwecke entstanden. Daher muß man hier größere Vorsicht walten lassen, daß solche Werke, die dem modernen Stil sich anpassen, nichts Weltliches in die Kirche einschleppen, daß sie nicht an weltliche Motive anklingen, noch auch in den äußeren Formen den weltlichen Ge-

sängen nachgebildet seien.

6. Unter den verschiedenen Arten der neueren Musik erschien für die Ausschmückung des Gottesdienstes offenbar weniger geeignet jener Opernstil, der im vergangenen Jahrhundert namentlich in Italien verbreitet war. In seinem ganzen Wesen ist er ja der Gegensatz zum Gregorianischen Gesang wie zur klassischen Polyphonie und damit zur obersten Norm jeder Kirchenmusik. Überdies entsprechen die innere Anlage, der Rhythmus und der sogenannte Konventionalismus dieser modernen Kunst nur schlecht den Forderungen der wahren liturgischen Musik.

III. Der liturgische Text

7. Die eigentliche Sprache der römischen Kirche ist die lateinische. Daher ist beim feierlichen liturgischen Gottesdienst überhaupt Gesang in der Volkssprache verboten; in erhöhtem Maße gilt das für die veränderlichen wie die feststehenden Teile der Messe und des Offiziums.

8. Für jede liturgische Funktion sind die zu singenden Texte und die Aufeinanderfolge derselben genau festgelegt. Es ist daher nicht erlaubt, diese Ordnung umzukehren, noch auch die vorgeschriebenen Texte nach eigener Wahl zu ändern, sie ganz oder auch nur teilweise auszulassen. Nur darf, wo dies die Rubriken gestatten, für den Gesang einiger Verse des Textes Orgelspiel eintreten, während der Text im Chore einfachhin rezitiert wird. Bloß die eine

Ausnahme ist nach dem Brauch der römischen Kirche erlaubt: Nach dem Benediktus des Hochamtes kann eine Motette zum heiligsten Sakrament eingelegt werden. Auch ist es gestattet, nach dem vorgeschriebenen Offertorium der Messe die übrige Zeit durch eine kurze Motette mit kirchlich approbiertem Text auszufüllen.

9. Der liturgische Text ist zu singen, wie er in den Büchern steht, ohne ein Wort zu verstümmeln oder umzustellen. Ungehörige Wiederholungen und Verstümmelungen von Silben sind durchaus zu vermeiden. Der Text muß stets in einer Weise vorgetragen werden, daß er von den

Zuhörern verstanden werden kann.

IV. Die äußere Form kirchenmusikalischer Werke

10. Die einzelnen Teile der Messe und des göttlichen Offiziums müssen auch nach der musikalischen Seite die Art und Form bewahren, wie sie die kirchliche Überlieferung eingeführt hat und wie sie am besten im Gregorianischen Choral ausgeprägt ist. Anders ist also die Art, einen Introitus, anders die, ein Graduale, eine Antiphon, einen Psalm, einen Hymnus, ein Gloria in excelsis usw., zu komponieren.

11. Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten:

a) Kyrie, Gloria, Kredo usw. in der Messe müssen die Einheit ihres Textes erkennen lassen. Es ist also nicht erlaubt, sie aus selbständigen Stücken so zusammenzusetzen, als wenn jeder dieser Teile eine in sich geschlossene musikalische Komposition bildete, die von den übrigen Teilen abgetrennt und durch einen anderen Teil ersetzt werden könnte.

b) Bei der Abhaltung der Vesper muß man sich in der Regel an die Normen des Caeremoniale Episcoporum halten, das für die Psalmodie Gregorianischen Choral vorschreibt, für die V. Gloria Patri und den Hymnus aber

mehrstimmige Musik erlaubt.

Doch ist es gestattet, bei größeren Feierlichkeiten den Gregorianischen Choral abwechseln zu lassen mit jener Sangesart, die man auf italienisch Falsibordoni nennt, oder mit Versen, die in ähnlicher Weise entsprechend komponiert sind.

Bisweilen wird man es auch erlauben können, daß einzelne Psalmen durchgehend komponiert werden, wenn nur

bei solchen Kompositionen die der Psalmodie eigene Form gewahrt bleibt. Man soll nämlich den Eindruck gewinnen, daß die Sänger im Wechselchor psallieren entweder in neuen Motiven, oder in solchen, die aus dem Gregorianischen Choral übernommen sind oder an ihn anklingen.

Unter allen Umständen sind ausgeschlossen und ver-

boten Konzertpsalmen.

c) Bei den kirchlichen Hymnen ist die althergebrachte Form beizubehalten. Es ist also nicht erlaubt, einem Gesang, wie z. B. dem Tantum ergo, eine derartige musikalische Einkleidung zu geben, daß die erste Strophe die rührselige Form einer sogenannten Romanze, Kavatine oder eines Adagio annimmt, die zweite Strophe aber, Genitori etc., heiteren Charakter trägt.

d) Die Antiphonen in der Vesper sollen gewöhnlich in den ihnen eigenen gregorianischen Melodien vorgetragen werden. Will man sie bisweilen, in Ausnahmefällen, mehrstimmig singen, so dürfen sie nicht in Konzertweisen komponiert sein, noch auch den Umfang einer Motette

oder Kantate haben.

V. Die Sänger

12. Einige Melodien sind dem Offizianten am Altare und den Dienern des Altares vorbehalten und dürfen stets nur im Gregorianischen Gesang und ohne jede Orgelbegleitung ausgeführt werden. Die anderen Stücke des Gregorianischen Gesanges fallen dem Chor der Leviten zu. Ihre Stelle vertreten recht eigentlich die Kirchensänger. Daher müssen die Kompositionen, die sie vortragen, wenigstens zum größten Teil den Charakter der Chormusik haben.

Damit soll Sologesang nicht vollständig ausgeschlossen sein. Doch darf er beim Gottesdienst nie in einer Weise die Oberhand gewinnen, daß der größte Teil des Textes auf diese Art zum Vortrag gelangt. Vielmehr soll der Sologesang den Charakter eines einfachen Vortrages oder Ausdruckes des melodischen Gedankens haben und aufs engste mit der übrigen Komposition verbunden sein.

13. Die Sänger bekleiden in der Kirche ein liturgisches Amt im eigentlichen Sinne. Daraus folgt, daß die Frauen, die doch zu einem solchen Amt nicht fähig sind, zu keiner Partie des Chores und überhaupt zu keiner Mitwirkung beim Kirchenchor zugelassen werden dürfen. Will man Sopran- und Altstimmen verwenden, so haben nach uraltem Brauch der Kirche Knaben diese Aufgabe zu erfüllen.

14. Es sollen endlich keine Sänger in den Kirchenchor aufgenommen werden, von deren Frömmigkeit und Unbescholtenheit man nicht überzeugt ist. Sie müssen sich durch sittsames Wesen und Gottesfurcht auszeichnen, wie es sich gebührt für den heiligen Dienst, dem sie sich weihen. Auch wird es geziemend sein, daß die Sänger, wenn sie im Gotteshause singen, das geistliche Gewand und den Chorrock tragen. Wenn sie auf einer Tribüne ihren Platz haben, wo sie allzusehr den Blicken der Gläubigen ausgesetzt wären, sollen sie durch ein Gitter verdeckt sein.

VI. Orgel und Instrumente

15. Die eigentliche Musik der Kirche ist zwar Vokalmusik; doch ist Orgelbegleitung erlaubt. Aus besonderen Rücksichten können unter Einhaltung der gehörigen Grenzen und unter Beobachtung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln auch andere Instrumente verwendet werden; doch immer nur mit besonderer Erlaubnis des Ordinarius, wie sie das Cæremoniale Episcoporum vorschreibt.

16. Der Gesang muß stets die Vorherrschaft haben. Daher sollen die Orgel und die anderen Musikinstrumente den Gesang unterstützen, nicht aber unterdrücken.

17. Es ist nicht gestattet, durch Instrumentalmusik dem Gesang lang zu präludieren oder die einzelnen Teile zu zerreißen.

18. Das Orgelspiel muß bei der Begleitung des Gesanges, den Präludien, Zwischenspielen usw., nicht nur die Natur dieses Instrumentes berücksichtigen, sondern auch alle die Eigenschaften wahrer Kirchenmusik an sich tragen, die wir oben erwähnt haben.

19. Verboten ist in der Kirche der Gebrauch des sogenannten Pianoforte, sowie aller Instrumente, die mehr oder weniger großen Lärm machen, wie die Trommeln aller Formen und Größen, Kastagnetten, Schellen und dergleichen.

20. Streng verboten ist das Spiel sogenannter Musikkorps in der Kirche. Nur aus besonderen Rücksichten und mit Erlaubnis des Ordinarius mag es gestattet sein, eine ausgewählte Gruppe von beschränkter Zahl zuzulassen, die den Gesang, der aber für den Ort passen muß, auf Blasinstrumenten begleiten. Doch muß auch in diesen Fällen die Komposition und die den Blasinstrumenten zugeteilte Stimme in ernstem, dem Orgelspiel verwandtem und ihm ganz ähnlichem Stil geschrieben sein.

21. Bei Umzügen außerhalb der Kirche kann der Ordinarius die Mitwirkung eines Musikkorps gestatten, doch darf dieses unter keinen Umständen weltliche Stücke spielen. Wünschenswert ist, daß in solchen Fällen dem Musikkorps nur die Begleitung einiger geistlicher Lieder zugeteilt werde, die in der liturgischen oder der Landessprache von den Sängern oder den frommen Vereinen, die an der Prozession teilnehmen, vorgetragen werden.

VII. Umfang der liturgischen Musik

22. Es ist durchaus nicht erlaubt, daß der Priester am Altare durch den Gesang oder das Spiel länger aufgehalten werde, als die liturgische Zeremonie erfordert. Nach den kirchlichen Vorschriften soll das Sanktus in der Messe vor der Wandlung beendigt sein. Doch soll auch der zelebrierende Priester auf die Sänger Rücksicht nehmen. Gloria und Kredo sollen gemäß der gregorianischen Tradition verhältnismäßig kurz sein.

23. Endlich muß man es verurteilen und als schweren Mißbrauch betrachten, wenn bei den heiligen Zeremonien der Liturgie augenscheinlich die zweite Stelle zugewiesen wird, so daß sie wie eine Dienerin der Musik erscheint. Im Gegenteil ist doch die Musik nur ein Teil der Liturgie und ihre untergeordnete Dienerin.

VIII. Die hauptsächlichsten Mittel

24. Damit die hier gegebenen Vorschriften genauestens durchgeführt werden, sollen die Bischöfe, wenn sie es nicht bereits getan haben, in ihren Diözesen eine Kommission von gründlichen Kennern der Kirchenmusik einsetzen. Diesen sollen sie in der ihnen am besten scheinenden Weise die Aufgabe übertragen, auf die musikalischen Werke zu achten, die in den Kirchen ihres Sprengels zum Vortrag gelangen. Sie sollen ihr Augenmerk nicht nur

darauf richten, daß die Kompositionen an sich gediegen seien, sondern auch, daß sie den Kräften der Sänger ent-

sprechen und gut aufgeführt werden.

25. In den Klerikalseminarien und kirchlichen Instituten soll gemäß den Dekreten des Tridentinums mit großer Sorgfalt und Liebe von allen der traditionelle Gregorianische Gesang gepflegt werden, von dem Wir oben so anerkennend gesprochen haben. Die Oberen sollen seine Pflege fördern, ihre Untergebenen kräftig dazu ermuntern und mit Lob nicht sparen. Auch soll, wo das möglich ist, unter den Klerikern die Gründung einer Sängersch ule gefördert werden, um polyphone kirchliche Werke und gute liturgische Musik in vortrefflicher Weise aufzuführen.

26. Bei den regelmäßigen Vorlesungen über Liturgie, Moral und Kirchenrecht, die den Kandidaten der Theologie gehalten werden, soll man die Punkte nicht übergehen, die sich mit den Grundsätzen und Vorschriften der Kirchenmusik enger berühren. Man trage vielmehr Sorge, daß solche Unterweisungen durch einen besonderen Unterricht über das Schöne oder mit anderen Worten durch eine Ästhetik der heiligen Kunst ihre Vollendung finden. Denn die Kleriker sollen nicht das Seminar verlassen, ohne Kenntnis von diesen Dingen zu besitzen, die doch zur vollständigen kirchlichen Ausbildung notwendig sind.

27. Auch lasse man sich angelegen sein, wenigstens an hervorragenden Kirchen die alten Singschulen wieder ins Leben zu rufen, wie es an mehreren Orten bereits mit größtem Nutzen geschehen ist. Es wird aber einem Klerus, der für die Sache Gottes Eifer hat, auch nicht schwerfallen, solche Schulen an kleineren und Landkirchen zu errichten. Ja, man wird darin ein ganz einfaches Mittel finden, Kinder und Erwachsene um sich zu sammeln zu deren Nutzen und zum trefflichen Beispiel für das Volk.

28. Die höheren Schulen für Kirchenmusik sollen nach besten Kräften unterstützt und gefördert werden. Wo es solche noch nicht gibt, tue man sich zusammen zu deren Gründung. Denn es ist von größter Bedeutung, daß die Kirche selbst sich um die Ausbildung ihrer Dirigenten, Organisten und Sänger nach den wahren Grundsätzen der heiligen Kunst bemühe.

IX. Schluß

29. Zum Schluß sei den Chorleitern, Sängern, dem ganzen Klerus, den Oberen der Seminarien, Kollegien und religiösen Genossenschaften, den Pfarrern und Vorstehern der Kirchen, den Kanonikern der Kollegiat- und Kathedralkirchen und vor allem den Diözesanbischöfen ans Herz gelegt, mit aller Gewissenhaftigkeit diese so lang ersehnten und von allen beständig verlangten, weisen Reformen zu unterstützen. Denn das Ansehen der Kirche, die diese Reformen schon öfters angeordnet hat und nun von neuem einschärft, soll nicht der Verachtung preisgegeben werden.

Gegeben in Unserm Apostolischen Palaste des Vatikan, am Tage der heiligen Jungfrau und Martyrin Cäcilia, den 22. November 1903, im ersten Jahre Unseres Pontifikates.

Papst Pius X.

APOSTOLISCHE KONSTITUTION SR. HEILIGKEIT PAPST PIUS' XI.

DIVINI CULTUS SANCTITATEM

Die Apostolische Konstitution Divini cultus sanctitatem, datiert vom 20. Dezember 1928, ist veröffentlicht in den Acta Apostolicae sedis vom 6. Februar 1929.

Die Liturgie, der Gregorianische Choral und die Kirchenmusik sollen täglich mehr gefördert werden.

Pius, Bischof,

Diener der Diener Gottes zu immerwährendem Gedenken.

Die Kirche hat von ihrem Stifter Christus die Aufgabe erhalten, die Heiligkeit des Gottesdienstes zu wahren. Daher ist es offenbar ihre Aufgabe, unbeschadet des Wesens des hl. Opfers und der Sakramente, geeignete Vorschriften betreffs der Zeremonien, Gebräuche, Formularien, Gebete und des Gesanges zu erlassen, die aufs beste den erhabenen öffentlichen Kult ordnen. Sein besonderer Name ist "Liturgie", sozusagen die heilige Aktion in hervorragendem Sinne. Fürwahr, etwas Heiliges ist die Liturgie, denn durch sie werden wir zu Gott erhoben und mit ihm vereinigt, in ihr legen wir Zeugnis ab für unsern Glauben; zu ihr sind wir auch strengstens verpflichtet aus Dankbarkeit für die Wohltaten und Gnaden, die wir empfangen haben und deren wir stets bedürfen. Daher besteht ein notwendiger Zusammenhang zwischen Dogma und heiliger Liturgie und ebenso zwischen dem christlichen Gottesdienst und der Heiligung des Volkes. Deshalb fand Cölestin I. in den ehrwürdigen Texten der Liturgie die Glaubensregel ausgedrückt. Er sagt nämlich: "Die Norm des Betens soll maßgebend sein für die Norm des Glaubens. Denn wenn die Bischöfe der christlichen Völker des ihnen aufgetragenen Amtes walten, vertreten sie vor Gottes Güte die Sache des ganzen Menschengeschlechtes, und wenn sie bitten und flehen, betet die ganze Kirche mit ihnen."*

Diese gemeinsamen Gebete, zuerst "opus Dei" (Werk Gottes), später "officium divinum" (Gottesdienst) genannt, wurden als ein Gott täglich geschuldetes Werk betrachtet und einst Tag und Nacht unter reger Teilnahme des christlichen Volkes verrichtet. Und es ist wunderbar, wie sehr bereits von den ältesten Zeiten an jene edlen Gesänge, welche die heiligen Gebete und den liturgischen Kult verschönerten, zur Förderung der Frömmigkeit im Volke beigetragen haben. Denn vor allem in den alten Basiliken. wo einst Bischof, Klerus und Volk abwechselnd das Gotteslob sangen, war es nicht zuletzt die Wirkung der liturgischen Gesänge, daß Barbaren in großer Zahl für das Christentum und die Kultur gewonnen wurden, wie die Geschichte bezeugt. In den Gotteshäusern drangen die Widersacher der katholischen Lehre tiefer in den Glaubenssatz von der Gemeinschaft der Heiligen ein. So wurde der arianische Kaiser Valens angesichts der erhabenen Pracht der von einem heiligen Basilius gefeierten göttlichen Geheimnisse von ungewöhnlichem Staunen ergriffen und gab sich besiegt. Ja, in Mailand beschuldigten die Irrlehrer den heiligen Ambrosius, er bezaubere die Menge durch die liturgischen Lieder. Von ihnen wurde auch Augustinus so erschüttert, daß er sich zur Annahme des christlichen Glaubens entschloß. In den Kirchen, wo fast die ganze Bürgerschaft einen gewaltigen Chor bildete, nahmen die Künstler, die Baumeister, Maler und Bildhauer und auch die Gelehrten durch die Liturgie jene Kenntnis der theologischen Wahrheiten in sich auf, die uns noch heute aus den Kunstwerken des Mittelalters so hell entgegenleuchtet.

So verstehen wir, warum sich die römischen Päpste so große Mühe gaben, die Liturgie zu schützen und zu erhalten. Wie es ihnen so sehr am Herzen lag, die Glaubenslehre in treffenden Ausdrücken zu formulieren, so bemühten sie sich auch, die Normen der heiligen Liturgie festzu-

^{*} Brief an die Bischöfe Frankreichs. Patrol. Lat. L, 535.

setzen, zu sichern und vor jeglicher Verfälschung zu bewahren. Ebenso ist es klar, warum die heiligen Väter die kirchliche Liturgie (oder die Norm des Betens) in Wort und Schrift erklärten und warum das Konzil zu Trient vorschrieb, sie dem christlichen Volke darzulegen und zu erläutern.

Für unsere heutige Zeit aber hat Pius X. vor nunmehr 25 Jahren in einem "Motu proprio" seine bekannten Vorschriften über den Gregorianischen Choral und die Kirchenmusik veröffentlicht. Dabei verfolgte er hauptsächlich das Ziel, den christlichen Geist unter den Völkern zu wecken und zu nähren durch weise Beseitigung alles dessen, was sich für die Heiligkeit und Würde der Kirche nicht ziemt. Denn die Gläubigen kommen ja in der Absicht ins Gotteshaus, um dort die Frömmigkeit gleichsam aus erster Quelle zu schöpfen durch aktive Teilnahme an den verehrungswürdigen Mysterien der Kirche und dem öffentlichen, feierlichen Gebet. Es ist also von weittragender Bedeutung, daß alles, was zum Schmuck der Liturgie dient, durch bestimmte Gesetze und Vorschriften der Kirche geregelt werde. Denn die Künste sollen, wie es angemessen ist, wirklich als vornehmste Dienerinnen dem Gottesdienst sich unterordnen. Das gereicht sicherlich den Künsten, die an heiliger Stätte Verwendung finden, nicht zum Schaden, vielmehr zur Erhöhung ihrer Würde und ihres Glanzes. Auf geradezu staunenswerte Weise ist das bei der Kirchenmusik zur Tatsache geworden. Denn überall, wo man jene Vorschriften sorgfältig zur Ausführung gebracht hat, da begann diese auserlesene Kunst in ihrer anziehenden Schönheit wieder aufzuleben, da begann auch religiöse Gesinnung weithin zu erblühen. Gewöhnte sich doch das christliche Volk, das so in den liturgischen Geist tiefer eindrang, mehr und mehr daran, am eucharistischen Kult, am heiligen Psalmengesang und an den öffentlichen Gebeten teilzunehmen. Das haben Wir selbst zu Unserer großen Freude erlebt, als im ersten Jahre Unseres Pontifikates ein gewaltiger Chor von Klerikern aus allen Nationen den feierlichen Gottesdienst, den Wir in der Vatikanischen Basilika abhielten, durch Gregorianischen Gesang verschönte.

Doch müssen Wir hier Unser Bedauern darüber aussprechen, daß mancherorts diese weisen Gesetze nicht voll zur Durchführung gelangt sind und deshalb die gewünschten Früchte nicht gewonnen wurden. Denn es ist Uns wohlbekannt, daß manche erklärt haben, sie seien an diese Gesetze nicht gebunden, die doch in so feierlicher Form erlassen worden waren. Andere haben sich wohl anfangs daran gehalten, aber allmählich wieder jener Art von Musik Eingang gewährt, die durchaus von den Kirchen fernzuhalten ist. Endlich hat man mancherorts, besonders wenn Jahrhundertfeiern zum Gedächtnis berühmter Musiker begangen wurden, das zum Anlaß genommen, gewisse Werke in der Kirche aufzuführen, die, mögen sie auch noch so vortrefflich sein, doch zur Heiligkeit der geweihten Stätte und der Liturgie nicht paßten und daher unter keinen Umständen in den Gotteshäusern hätten aufgeführt werden dürfen.

Damit aber Klerus und Volk diese Gesetze und Vorschriften, die in der ganzen Kirche heiligzuhalten und unverbrüchlich zu beachten sind, gewissenhaft befolgen, wollen Wir hier noch einiges beifügen, was Uns die Erfahrung in diesen 25 Jahren gelehrt hat. Wir tun dies um so lieber, als in diesem Jahr nicht nur das Gedächtnis der genannten Erneuerung der Kirchenmusik, sondern auch das Andenken an den berühmten Mönch Guido von Arezzo gefeiert wurde. Dieser kam vor etwa 900 Jahren auf Geheiß des Papstes nach Rom und legte seine geniale Erfindung vor. Durch sie war es möglich, die von alters her überlieferten liturgischen Sangesweisen leichter zu verbreiten und zu Nutz und Frommen der Kirche und auch der Kunst unverändert der Nachwelt zu erhalten. Im Lateranpalast hatte einst Sankt Gregor der Große den Schatz der heiligen einstimmigen Gesänge, das Erbe und Denkmal der Väter, gesammelt, geordnet und vermehrt. Dort hatte er voll Weisheit jene hochberühmte Sängerschule gegründet, die in alle Zukunft die richtige Ausführung der liturgischen Gesänge pflegen sollte. Ebenda machte der Mönch Guido vor dem römischen Klerus und dem Papste selbst einen Versuch mit seiner staunenswerten Erfindung. Der Papst billigte sie vollkommen, lobte sie nach Verdienst und bewirkte, daß diese Neuerung allmählich weiteste Verbreitung fand und jede Art von Musik reiche Förderung dadurch erfuhr.

Wir wollen nun allen Bischöfen und Ordinarien, die ja als Hüter der Liturgie für die heilige Kunst in ihren Kirchen Sorge tragen müssen, einige Dinge ans Herz legen. Das soll auch gewissermaßen eine Antwort auf die Wünsche sein, die auf so vielen Musikkongressen, besonders auf dem jüngst in Rom stattgehabten, von nicht wenigen Seelenhirten und eifrigen Vorkämpfern dieser Sache Uns vorgetragen wurden. Ihnen sei hier das gebührende Lob ausgesprochen. Wir verordnen, daß Unsere Weisungen, für die Wir hier noch wirksamere Mittel und Wege angeben, zur Durchführung gebracht werden.

I. Alle, die Priester werden wollen sollen nicht bloß in den Seminarien, sondern auch in den Ordenshäusern bereits von frühester Jugend an im Gregorianischen Gesang und in der Kirchenmusik unterwiesen werden. Denn in diesem Alter lernen sie leichter, was Singen und Stimmbildung betrifft. Etwa vorhandene Stimmfehler können da ganz behoben oder doch gebessert werden, während sie später bei fortgeschrittenem Alter gar nicht mehr zu beseitigen sind. Die Unterweisung in Gesang und Musik soll schon in den Elementarschulen begonnen, im Gymnasium und Lyzeum* fortgesetzt werden. Auf diese Weise können die Kandidaten der heiligen Weihen, wenn sie so ganz allmählich mit dem Gesang vertraut geworden sind, im Verlauf des Theologiestudiums ohne jede Mühe und Schwierigkeit in jener höheren Lehrstufe unterrichtet werden, die man am treffendsten "Asthetik" nennt, und zwar die des Gregorianischen Chorals und der Musik, der Polyphonie und der Orgelkunst. In diesem Fach gründlich bewandert zu sein ist für den Klerus durchaus geziemend.

II. Es finde also in den Seminarien und übrigen Studienhäusern zur rechten Ausbildung des Welt- und Ordensklerus eine kurze, aber häufige, fast tägliche Unterweisung oder Übung im Gregorianischen Gesang und in der Kirchenmusik statt. Wenn das im liturgischen Geiste geschieht, wird es nach dem Studium der ernsteren Fächer für die Alumnen eher eine Erholung als eine Last sein. Eine solche umfangreichere und gründlichere Durchbildung des Welt-

^{*} Das italienische Gymnasium entspricht den unteren und mittleren Klassen unseres Gymnasiums, das Lyzeum dem Obergymnasium und dem beginnenden Hochschulstudium. (D. Ubersetzer.)



und Ordensklerus in der liturgischen Musik wird sicher dahin führen, daß der Chordienst, der einen Hauptteil des Gottesdienstes bildet, seine frühere Würde und seinen früheren Glanz zurückerhält und ferner, daß die sogenanten Sängerschulen und Chöre ihren alten Ruhm wiedererlangen.

III. Alle, die in den Basiliken und Kathedralen, den Kapitel- und Klosterkirchen den Gottesdienst anordnen und ausüben, sollen mit allen Kräften darnach streben, daß der Chordienst in der rechten Weise, das heißt nach den Vorschriften der Kirche erneuert werde. nicht nur entsprechend der allgemeinen Vorschrift, das göttliche Offizium immer würdig, aufmerksam und andächtig zu verrichten, sondern auch, was den Gesang angeht. Beim Psallieren ist auf die rechte Tonart mit der ihr entsprechenden Mittel- und Schlußkadenz zu achten. auf Einhalten der Pause beim Asteriskus* und auf genaue Ubereinstimmung beim gemeinsamen Singen von Psalmversen und Hymnusstrophen. Wenn diese Vorschriften vortrefflich zur Ausführung gelangen, legen alle, die gut psallieren, in bewundernswerter Weise ihre Einmütigkeit bei der Anbetung Gottes an den Tag; ja, man gewinnt den Eindruck, als ahmten sie in der harmonischen Abwechslung beider Chorseiten jenes ewige Lob der Seraphim nach, die einander zurufen: "Heilig, Heilig, Heilig!"

IV. Damit aber fürderhin niemand billige Entschuldigungen vorbringe und meine, er sei frei von der Pflicht, den Gesetzen der Kirche zu gehorchen, so sollen alle Kanoniker der verschiedenen Arten und ebenso die Ordensgemeinschaften in ihren festgesetzten Konferenzen sich mit diesen Gegenständen befassen. Wie man einst einen Kantor oder Chorleiter hatte, so werde in Zukunft für die Chöre der Kanoniker und Ordensleute ein Musikkundiger bestimmt. Er hat dafür zu sorgen, daß die Normen der Liturgie und des Choralgesanges in die Praxis umgesetzt werden, und soll die Fehler der einzelnen wie des ganzen Chores beseitigen. Es bleibe dabei nicht unerwähnt, daß auf Grund alten, ständigen Brauches der Kirche und der jetzt noch geltenden Kapitelsstatuten alle, die zum Chordienst verpflichtet sind, sich wenigstens im Gregorianischen

^{*} Das Sternchen bei der Versmitte. (D. Ubersetzer.)

Choral gründlich auskennen müssen. Der Gregorianische Choral aber, der in allen Kirchen jeden Ranges verwendet werden soll, ist jener, der nach der Vorlage der alten Handschriften wiederhergestellt und von der Kirche in der authentischen Ausgabe der Vatikanischen Druckerei seinerzeit veröffentlicht worden ist.

V. Auch die Kirchenchöre wollen Wir allen denen, die es angeht, hier empfehlen. Sie sind im Laufe der Zeit an die Stelle der alten Sängerschulen getreten. An den Basiliken und größeren Kirchen wurden sie eingerichtet, um dort vor allem polyphone Musik aufzuführen. Hier sei bemerkt, daß die kirchliche Polyphonie mit Recht nach dem Choral die zweite Stelle einzunehmen pflegt. Daher wünschen Wir dringend, daß diese Chöre, wie sie vom 14.–16. Jahrhundert in Blüte standen, heute besonders dort sich erneuern und wieder aufblühen, wo der zahlreiche Besuch und die Pracht des Gottesdienstes eine größere Zahl von Sängern und deren sorgfältigere Auswahl erfordern.

VI. Knabenchöre mögen nicht nur an den Kathedralen und größeren Kirchen, sondern auch an kleineren Gotteshäusern und Pfarrkirchen ins Leben gerufen werden. Die Knaben aber sollen von den Chorleitern im richtigen Singen unterwiesen werden, damit nach altem Brauch der Kirche ihre Stimmen sich mit dem Chor der Männer vereinen. Hauptsächlich beim polyphonen Gesang verwende man sie, wie ehedem, für die oberste Stimme, den sogenannten Cantus. Aus den Reihen dieser Knabenchöre gingen bekanntlich, vor allem im 16. Jahrhundert, die tüchtigsten Schöpfer polyphoner Werke hervor, unter ihnen Giovanni Pierluigi von Palestrina, unbestritten der größte von allen.

VII. Wir haben nun aber erfahren, daß mancherorts versucht wurde, eine gewisse Art von Musik wieder einzuführen, die zu den heiligen Funktionen nicht in allweg paßt, besonders wegen des maßlosen Gebrauches von Instrumenten. Daher sprechen Wir es hier feierlich aus, daß die Kirche den Gesang mit Orchesterbegleitung keineswegs als eine vollkommenere und für den Gottesdienst geeignetere Musikart betrachtet. Denn es geziemt sich, daß im Heiligtum mehr als die Instrumente die menschliche Stimme erschalle: die Stimme des Klerus, der Sänger und des Volkes. Doch darf man nicht glauben, die Kirche stehe,

weil sie die menschliche Stimme jedem Instrument vorzieht, dem Fortschritt der Musik entgegen. Denn kein Instrument, so vortrefflich und vollkommen es auch sei, vermag die menschliche Stimme im Ausdruck seelischer Empfindungen zu übertreffen. Das gilt am allermeisten, wenn sich die Seele der Stimme bedient, um Gebete und Loblieder zum allmächtigen Gott emporzusenden.

VIII. Nun hat die Kirche aus alter Zeit ein eigenes Instrument überkommen: die Orgel. Sie wurde wegen ihrer geradezu wunderbaren Klangfülle und Erhabenheit für würdig erachtet, bei den liturgischen Handlungen mitzuwirken, sei es zur Begleitung des Gesanges, sei es, um beim Schweigen des Chores nach den gegebenen Vorschriften anmutige Klänge ertönen zu lassen. Aber auch hier ist die Vermischung von Heiligem und Profanem zu vermeiden. Eine solche müßte durch die Schuld sowohl der Orgelbauer als auch gewisser Orgelspieler, die den Überschwenglichkeiten der modernsten Musik zugetan sind, nur das eine bewirken, daß dieses herrliche Instrument seinem Zweck. zu dem es bestimmt ist, entfremdet würde. Auch Wir wünschen zwar, daß die Orgel, soweit es den Normen der Liturgie entspricht, in jeder Hinsicht stets Verbesserungen erfahre. Aber Wir können nicht umhin, Klage zu erheben. Wie einst durch andere Musikformen, welche die Kirche mit Recht verboten hat, so versucht man heute mit den modernsten Formen, dem weltlichen Geist in die Kirche Eingang zu verschaffen. Sollte es dazu kommen, daß diese Formen weiter um sich greifen, dann müßte sie die Kirche unbedingt verurteilen. In den Kirchen soll die Orgel nur solche Harmonien erklingen lassen, welche die Majestät des Ortes zum Ausdruck bringen und uns die Weihe der heiligen Handlungen empfinden lassen. Auf diese Weise wird die Kunst sowohl der Orgelbauer als auch der Organisten wieder zu einer wirksamen Stütze der heiligen Liturgie werden.

IX. Damit aber die Gläubigen aktiver am Gottesdienst teilnehmen, soll der Gregorianische Choral beim Volke wieder eingeführt werden, soweit er für das Volk in Betracht kommt. Es ist in der Tat durchaus notwendig, daß die Gläubigen nicht wie Fremde und stumme Zuschauer, sondern, von der Schönheit der Liturgie ganz ergriffen, an den heiligen Zeremonien so teilnehmen, daß sie mit dem Priester und dem Sängerchor nach den gegebenen Vorschriften im Gesange abwechseln. Das gilt auch, wenn bei feierlichen Umzügen, Prozessionen genannt, Klerus und fromme Vereine in geordnetem Zuge mitgehen. Wenn das gut gelingt, dann wird es nicht mehr vorkommen, daß das Volk entweder gar nicht, oder kaum mit einem leisen, unverständlichen Gemurmel auf die gemeinsamen Gebete antwortet, die in der liturgischen oder der Volkssprache vorgebetet werden.

X. Welt- und Ordensklerus sollen unter Führung der Bischöfe und Ortsordinarien allen Fleiß anwenden, um persönlich oder durch andere Sachkundige dem Volk Unterweisung in Liturgie und Kirchenmusik zu bieten. Solche Unterweisung ist ja ein Stück des Religionsunterrichtes. Das wird sich um so leichter machen lassen, wenn vor allem die Schulen, Bruderschaften und anderen religiösen Vereine im liturgischen Gesang unterrichtet werden. Die Kommunitäten der Ordensleute, Schwestern und frommen Frauen sollen dieses Ziel mit allem Eifer zu erreichen suchen in den verschiedenen Anstalten, in denen ihnen Erziehung und Unterricht anvertraut sind. Auch hegen Wir die Zuversicht, daß zu diesem Werke jene Vereine beitragen werden, die in einigen Ländern in Unterordnung unter die kirchliche Autorität die Kirchenmusik nach den Vorschriften der Kirche zu erneuern streben.

XI. Sollen alle diese Hoffnungen in Erfüllung gehen, so bedarf es dazu notwendig kundiger Lehrer und zwar sehr vieler. Diesbezüglich erteilen Wir allen derartigen Schulen und Anstalten, die allenthalben in der katholischen Welt errichtet worden sind, das gebührende Lob. Denn durch sorgfältigen Unterricht in den entsprechenden Fächern bilden sie treffliche, geeignete Lehrer heran. Ganz besonders muß in diesem Zusammenhang erwähnt und belobt werden die Päpstliche Hochschule für Kirchenmusik, die in Rom im Jahre 1910 von Pius X. gegründet wurde. Diese Schule hat Unser unmittelbarer Vorgänger, Benedikt XV., eifrig gefördert und ihr ein neues Heim geschenkt. Auch Wir hegen für diese Schule besonderes Wohlwollen. Wir sehen sie an als kostbares Erbe, das Uns zwei Päpste hinterlassen haben, und wollen sie des-

halb allen kirchlichen Oberen aufs wärmste in Empfehlung

bringen.

Nun sind Wir Uns wohl bewußt, wieviel Mühe und Arbeit all das erfordert, was Wir hier angeordnet haben. Aber wer wüßte nicht, wie überaus viele kunstvolle Werke unsere Vorfahren der Nachwelt überliefert haben, ohne sich durch irgendwelche Schwierigkeiten abschrecken zu lassen? Sie waren eben vom frommen Eifer und vom Geiste der Liturgie ganz erfüllt. Kein Wunder! Was von dem inneren Leben, das die Kirche lebt, herrührt, übertrifft die vollkommensten Werke dieser Welt. Die Schwierigkeiten dieses hochheiligen Unternehmens mögen die Hirten der Kirche aneifern und ermutigen und nicht lähmen. Indem sie alle Unserem Willen einmütig und beharrlich nachkommen, leisten sie dem obersten Hirten einen Dienst, der ihrem Hirtenamt durchaus entspricht.

Dies verkünden, erklären und verordnen Wir und bestimmen, daß diese Apostolische Konstitution immer in Kraft, Gültigkeit und Wirksamkeit sein und bleiben und ihre vollen und uneingeschränkten Wirkungen erlangen und behalten soll. Keine gegenteiligen Bestimmungen dürfen ihr im Wege stehen. Niemandem ist es also erlaubt, diese von Uns veröffentlichte Konstitution abzuschwächen oder ihr in vermessenem Beginnen entgegen zu handeln.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter zu Beginn des 50. Jahres Unseres Priestertums, am 20. Dezember 1928, im 7. Jahre Unseres Pontifikates.

> Fr. Andreas Kard. Frühwirth, Kanzler der heiligen römischen Kirche.

Kamillus Kard. Laurenti, Propräfekt der heiligen Ritenkongregation.

Josef Wilpert, Dekan des Kollegiums der Apostolischen Protonotare,

> Dominikus Spolverini, Apostolischer Protonotar.